khour dieselbige abblaßen, vnd so sie vff die Stadt quemen, mit der schelmeyen ein haffierungh machen. Zum veirten solle genenter khour vff dem thorn geiner anderer arbeith, damit er sich an der wacht vnd vffsicht versaumen mache, vnderwinden vnd auch vber dagh den torn nit ledigh stan laßen, Sonder fleißigh darauff wachten, von wilcher bedienungh genanter wechter seinen vorigen lohn, nemblich ider dags zwelff stuuer diser lichter werungh, darneben 6 Daler zu steur seiner haußheuren haben, impfall aber dargegen der khourwechter in einigen abgesetzten Puncten vbertretten vnd sich verseumen wurde, solle vff dem pfall ides mals er einen dagh belonungh verburt haben, vnd so duck solchs beschehe, ime vnnachleißigh abezoghen werden."

Fünfzehntes Capitel.

Die Dülkener Zünfte.

Das Innungswesen führt auf eine altgermanische Volkseigenthümlichkeit zurück, die alle Wandlungen der deutschen Rechtsverfassung überdauert hat, auf die Schutz- und Trutzbündnisse, die unter engern oder weiteren Kreisen zur gegenseitigen Aushülfe in der Noth errichtet wurden. Schon Karl der Große fand die Gilden vor, und sah er sich gezwungen, die steigende Macht dieser freien Verbindungen, die sich nicht selten in das gewöhnliche Gerichtsverfahren einzumischen und selbst außerhalb ihres Bereiches selbst Recht zu verschaffen wagten, auf gesetzgeberischem Wege zu brechen[1]). Auch in der Folgezeit sehen wir das Bestreben der Gesetzgebung vornämlich darauf gerichtet, die Gilden unter den Bann der Gaugrafen zu bringen, ähnlich wie es sich später bei den Dynasten, ihren Drosten und Amtmännern wiederholte. War aber einmal die Gefahr, die in diesen Schutzgilden für die Selbstständigkeit der fürstlichen Gerichtsherrlichkeit lag, beseitigt, so erwiesen sie sich als treffliches Unterstützungsmittel der Verwaltung und Rechtspflege. In einzelnen Fällen lehnte sich letztere an das Innungswesen an, und wurden die Gerichtssitzungen in den Gildehäusern („Spilhus") abgehalten.[2])

[1]) De sacramentis per gildonia invicem coniurantibus, ut nemo facere presumat. Alio vero modo de illorum elemosinis, aut de incendio aut de naufragio, quamvis convenientias faciant, nemo in hoc jurare presumat. Capitulare a. 779. cap. XVI.

[2]) Vrgl. R. Wilmans, die ländl. Schutzgilden Westfalens in Ztschft. für dtsch. Culturgesch. III, Heft 1. Das Schöffenhaus von Büttgen bei Gladbach führte auch den Namen „Spelhuys". Vrgl. Lacomblet, Archiv I, 280.

Ja, die zünftigen Corporationen standen mit dem städtischen Verwaltungsbetriebe in der allernächsten Verbindung. Wenn auch die Behauptung der Dülkener Schmiedemeister in einer Supplik an den Vogt um 1560 falsch ist, daß „die ambter, handtwercker Gillen vnd gaffeln zur erbawung der Stette seint erfunden vnd verordnet wordenn", und wenn auch nicht eine Corporation, wie die Richerzeche in Köln, einen prävalirenden Einfluß auf die Verwaltung unserer kleinen niederrheinischen Ortschaften gewann, so war doch zünftige Organisation der Nerv des städtischen Lebens. Die Zunftstube war die Vorschule des Rathhauszimmers, und Schöffen und Bürgermeister recrutirten sich aus den hervorragenden Amtsmeistern. In den Zünften ruhte die Größe und Bedeutung einer Stadt, sie stellten vorzugsweise die Wächter für die Sicherheit gegen den äußeren Feind, und finden sich in den Zunftregeln mancher Stadt ausdrückliche Bestimmungen darüber, mit welcher Art Waffen und Rüstungen ein jeder ehrliche Zunftgenosse versehen sein mußte. Ja, die städtischen Verwaltungsbehörden tragen mit ihren Gelagen einen durchaus zünftigen Character und weisen dadurch auf einen ältern Zusammenhang mit dem Zunftwesen hin. Die obige Bemerkung der Dülkener Schmiedemeister hat den richtigen Grundgedanken, daß mit der Erwerbung städtischer Rechte und der Anlage fortificatorischer Werke die Zünfte festere Organisationen und neues Leben gewannen. So jedenfalls auch in Dülken.

Zwei Momente kehren in allen diesen Gilden wieder, die Verpflichtung zum gegenseitigen Beistande im Falle der Noth und alljährlich wiederkehrende Gelage, auf denen sich sämmtliche Gildegenossen einfinden mußten. So mannichfach die Gilden sich auch im Verlaufe der historischen Entwicklung gestaltet haben, diese beiden Characterzüge sind nicht erloschen. Am treuesten sind sie in den ländlichen Schutzgilden, den Nachbarschaften (ius viciniae) erhalten worden. Als Beispiel habe ich die dem Grefrather Bürgermeistereiarchiv entnommenen Nachbarrecht-Statuten vom Jahre 1652 im Anhange beigefügt, auf noch heute beobachtete Ueberbleibsel dieser Sitten habe ich anderwärts hingewiesen.[1]) Einen spezielleren Zweck verfolgten die Gilden in Handwerker- und Gewerbvereinigungen, den Zünften, Gaffeln oder Ambachten. Neben dem geselligen Motive waren diese Zünfte vornämlich dem Schutze des Handwerkes selbst und der von ihm bedienten Käufer gewidmet.

Handwerk und Gewerbe hatten in Dülken frühzeitig einen hohen Aufschwung genommen; während die Nachbarorte sich vorzugsweise eines speziellen industriellen Zweiges, der Leinen- und

[1]) Vrgl. P. Norrenberg, Aus dem alten Viersen, S. 92.

Wollenweberei beflissen, gelangte in Dülken das eigentliche Handwerk zu seiner völligen Entwicklung. Ein Posten in der Stadtrechnung von Geldern aus dem Jahre 1439 beweist uns, daß damals in Dülken auch die Töpferkunst gepflegt wurde und die Dülkener Töpfer ihre Producte auswärts zu Markte brachten.[1]) In welchem Grade damals diese bekanntlich am Niederrhein weitverbreitete Kunst in Dülken eine Stätte gefunden, können wir beim Fehlen weiterer Nachrichten nicht bestimmen. In späteren Nachrichten finden wir die Gewerke der Schuster, Schmiede, Schneider, Krämer, Bäcker, Hutmacher und Weber in Dülken zu Zünften organisirt. Nur von den wenigsten dieser Innungen sind uns die Gaffelbriefe oder Zunftordnungen erhalten und haben wir dieselben im Anhange zum Abdruck gebracht.

Nach einem Rentenbriefe vom Jahre 1440 war die „Broederschaft vnser lieuen Brouwen genant" die Schroeder oder Schneiderzunft, die 1427 zuerst erwähnt wird. Gewerkregeln derselben sind nicht mehr vorhanden, wohl aber eine Uebersicht der dieser Bruderschaft vermachten Revenüen.[2]) Die Hutmacherzunft wandte sich im

---

[1]) „Item eynen kannemeker van Dulken, die 't jair kannen tot Gelre voil bracht ende doe van toll geuen mueste X klymmer, dat he creenden, dat he die stat dair ommie schouwen mueste, want das toe voil were, soe hebe om die burgermeistere die X klymmer weder gegeuen." Geldr. Stadtrechnung 1439.

[2]) „Peter to raensberge hait twe mld. roggen gegeuen vnß lieuer vrauwen broederschaff mit willen syner huyffrauwe. Item noch hait peter to raensberge der broederschaff gegeuen eyn halff erff mld. roggen, dat Peter seueryns geldende is, dairvur hait peter vurß. to vnderpande versatt syn huyff ind dry morgen artlandtz, die gelegen syn an ransberger lantweren ind an dye ander syde die heyde. Item noch hait peter vurß. gegeuen der broederschaff vi morgen artlandtz gelegen an peters kampe to ransberge ind by willicken muyters, ind dye broederschaff den vollen schatz betzald ind gelden die tzynden sans eynen sester roggen ind eynen sester euen, ind man wynt dat lant an der kircken. Item von dissen vurß. iii erf mald. roggen ind vi morgen artlandtz sall die broederschaff des saeterdags laessen leyssen eyne misse, ind weert saiche, dat das nyet en geschege ind die misse ongedaen bliue, soe soll ind mach Peter off syne eruen die vurß. misse seluer laessen leysen sonder wedersagen der broeder. Geschreuen den neesten guedesdaig port Remigy Anno 1484." „1427 des maendaichs na letare in der vaesten. peter up der byenvort ind bela s. e. verkouffen onß lieuen vrouwe broiders eyn malder erff rogghen. Onderpand: syn erff, so wie dat gelegen is an der bienvoirt. 1427 dess maendaich na kirssdaich. Alert te Pess ind katrina s. e. verkouffen onser lieuer vrouwen bruders tzo Dulken eyn malder erff Roghen. 1440 des fridays nae Conuersio pauli. Peter te ryt oeuergeyfft onsser lyeuer vrauwen broeder genant der scroederbroederschaff eynen erff scheffenbryeff inhaldende: (1438 ipso die francisci. Peter ten daelle ende Tryn syne huysvrou synt schuldich peter ten ryt ein malder roggen guetz myddelen koerns. Onderpant: vyer morgen artlantz, der twe gelegen synt bouen claes houe ten daelle alreneest te Dulken wart ind twe in der waterrennen). 1476 des tweeden dags in deme maende Septembris. Meister peter schroider inde kathryn syne elige huyffrouwe vurmails peters ten daill selige huyffrouwe geuen der broiderschaff onser lieuer ivrouwen vyer morgen artlands op der hoichden to der netten wart gelegen, nd synt des vur leenheren ind laten (des Dalerhofes?) by ons vyssgegangen." (Urkunden im Pfarrarchiv.)

Jahre 1605 an den Herzog um Genehmigung einer Zunftordnung. Aus einem Briefe des herzoglichen Rathes Bernhard Pütz vom 10. Februar 1605 entnehmen wir, daß die Dülkener Krämer gegen die Organisation der Hutmacher protestirten, sie sahen sich dadurch in ihrem Gewerbe, welches auch das Feilhalten von Hüten umfaßte, benachtheiligt. Der Herzog traf dahin eine Vereinbarung der beiderseitigen Interessen, daß es den Krämern gestattet blieb „vf den Marcktagen stoffirte Heudt nit vf den Ramen vfgehenckt, sondern vf Tischen feill zu haben". Die Zunftordnung muß den Hutmachern ertheilt worden sein, denn um 1610 klagen sämmtliche Dülkener Hutmacher gegen Jemand, der „huete vnd filßen zum feilen Kauf bringe", ohne vier ununterbrochene Jahre bei einem Meister das Hutmacherhandwerk erlernt zu haben, wie dies der Gaffelbrief erfordere.

Die Hufschmiede, Schlösser, Feuerschlösser, Büchsenschmiede, Ladenmacher, Kesselschläger, Nagelschmiede und Messerschmiede waren zwar zu einer Zunft, der Schmiedezunft vereinigt, jedoch so, daß jeder Zweig des Schmiedehandwerks selbstständig blieb und nicht von einem anderen benachtheiligt werden durfte. Als ein gewisser Peter Syben sich des Ladenmachens wegen ins Schmiedeamt aufnehmen ließ, stellten ihm die Obermeister einen Revers aus, demnach kein Schmied Laden machen durfte, er habe sich denn deshalb besonders wieder eingekauft. Als 1646 ein Feuerschmied dies ignorirte, traten die Bürgermeister für Peter Syben ein. Die Schmiedegilde zum h. Eligius war unstreitig die am besten organisirte Zunft. Von derselben existirt ein interessanter Zunftbrief aus dem Jahre 1433, den ich im Anhange zum Abdruck gebracht habe. Doch ist die Zunft noch ältern Datums. Die Zunftregeln sind unter der Regierung des Herzogs Wilhelm von den Bürgermeistern, ferner am 28. November 1620 von dem Brüggener Amtmann Werner Huyn von Ansterade und endlich am 27. Juli 1769 vom Pfalzgraf Carl Theodor bestätigt worden. Die Schmiedezunft war auch die meistbegüterte. Sie besaß vor der Lindenpforte vier Morgen Land, den „Loeengaerde" genannt. Im Jahre 1413 wurde derselbe zu zwei rheinischen Gulden verpachtet, im Jahre 1475 „vur woenf kelfer wytpennynck". Im Pachtbrief von 1700 wurde vorbehalten, „wan die ihme pfachtere die Zunfftgenossen wurden ihren Zech halten, ein tonn Biers darfur außgeben". Außerdem befand sich die Zunft im Besitze mehrerer Capitalien, die bei verschiedenen Bürgern ausgethan waren. Um das Jahr 1560 sollten die Amtsmeister, wie es in ihrer Supplik an den Vogt heißt, „vnsres ambtz vnd ambtzgenossen brieff, segel vnd Rentverschreibung heruiß gebenn vnd hinder daß gericht der Stadt Dulken deponeren". Da die Amtsmeister in der Supplik versprachen, „den vberschuß vnserer

gefelle vnd inkompsten gerne vnd guttwillig denn gewißen hauß- vnd andere armen mitteilen" zu wollen, so scheint diese versuchte, aber nicht durchgeführte Beschlagnahme zu Gunsten der Armen intendirt worden zu sein.

Von der Schusterzunft, deren Patron der h. Crispinus ist, hat sich der Zunftbrief nicht mehr vorgefunden. Nur ein Beschluß der Zunft- und Bürgermeister vom 3. Februar 1764 fand sich noch vor, dahin lautend, „daß ein frembder oder außheimischer, so sich in der schuhmachers zunfft dahier alß Meister einlaßen würde, derselbe fürohin für den Bürgersaydt nur allein der stadt eyn lederen Eymer, sönsten aber vermug zunfftbrieff seine gerechtigkeit herzugeben verbunden seyn, hergegen aber auf die Zunfft selbigem ehender nicht alß Meister ahnnehmen, biß darahn der Bürgersaydt erlediget und sattsamb Caution der stadt geleistet". Nach dem noch erhaltenen Zunftrechenbuch kostete die Aufnahme als Meister 3 Reichsthaler 7½ Stüber, worin sich Stadt und Amt theilten. Die Aufnahme eines Lehrjungen wird bald mit 1 Rx. 25 stüber, bald mit 10 Schilling und einem halben Pfund Wachs berechnet. Das Gelage fand am Crispinusabend und am Crispinustage selbst statt; am Crispinustage wurde eine Messe mit Predigt für die Zunft gehalten. Später finden wir beim Gelage auch Musikanten, und erschienen auch die Geistlichen am Crispinustage auf der Schusterherberge. Die Unkosten des Gelages wurden mit Quart Bier berechnet, die Auslagen an Bretzeln, Kaffe, Butter, Brantwein, Taback und Pfeifen miteingerechnet. Es waren gewöhnlich 560 bis 640 Quart, zu zwei Stüber gerechnet.

Die Weber, die zum Patron St. Severinus haben, sind wohl nie im Besitze eines Zunftbriefes gewesen. Vom Jahre 1754 besteht noch ein Beschluß, „daß kein Bruder auf St. Severus(?)tag einige arbeit solle verrichten bei straff einer Teute Bier; auch ist wohlwißentlich vorbehalten worden, das in der versamlung keiner den anderen solle mit worten affrontiren, vielweiniger bedrohen oder sich schlagen, sondern als friedsame Bürger leben, wer hiergegen thäte, soll in einer straffe von vier Maaß Bier verfallen seyn. Ferner ist verabredet, wann ein Bruder kombt zu sterben und armuth halber keine singende Meß an dessen Begräbnißtag haben könne, sollen selbiges die ambtsmeistern, nachdennen ihnen solches angekündigt, beständen und auch bezahlen und in künftige Glaach oder zusamenkunft einbringen".

Die Bäcker hatten den h. Antonius zu ihrem Patron, und datiren die noch vorhandenen Regeln ihrer Zunft vom Jahre 1621.

Von Wichtigkeit für das Gedeihen des Dülkener Handwerks und Gewerbes waren die Privilegien, mit denen Graf Vincenz von Mörs im Jahre 1470 den schon früher bestehenden Mitt-